



D IV - 66 28.5.04/1256

# Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Stadt Falkensee

Sekretariat des Bürgermeisters

2x Kopie

Eingegangen 24. MAI 2004

+ 1x A30

Eingegangen *Zahn/1063*

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Amtsfreie Stadt Falkensee  
Bürgermeister, Herr Bigalke  
Falkenhagener Str. 43/49

14612 Falkensee

|                                   |                           |                       |               |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|---------------|
| Dezernat/Amt                      |                           |                       |               |
| III/Ordnungs- und Verkehrsamt     |                           |                       |               |
| Auskunft erteilt:<br>Herr Brandt  |                           |                       |               |
| E-Mail***                         |                           |                       |               |
| Telefonvermittlung<br>03321/403-0 | Telefax<br>03321/403-5665 | Durchwahl<br>403-5314 | Zimmer<br>314 |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
23.01.2004 Sie

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)  
III/32.3/br-kw/32 36 32-0-0136/02

Datum  
13.05.2004

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) – Antrag auf Nachtfahrverbot - Sperrung der Nauener und Falkenhagener Straße gemäß § 45 Abs. 1 StVO für den LKW-Verkehr**  
hier: Ihr Widerspruchsschreiben vom 23. Jan. 2004

Sehr geehrter Herr Bigalke,

in der oben angeführten Angelegenheit wird folgender

## Widerspruchsbescheid

erlassen:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Stadt Falkensee zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung

I.  
Mit Schreiben vom 23.08.2002 beantragten Sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland ein Nachtfahrverbot für LKW in der Nauener und Falkenhagener Straße. Sie informierten darüber, dass der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Falkensee Ende Oktober 2002 genehmigungsfähig sei, um somit ein Konzept für die Verkehrslenkung und -führung des LKW-Verkehrs für bestimmte Straßen der Stadt Falkensee vorschlagen zu können. Gleichzeitig baten Sie zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Nauener und Falkenhagener Straße schon vor Abschluss des Verkehrsentwicklungsplanes mit einem Nachtfahrverbot für LKW zu belegen.

\*\*\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten:

|            |                   |                   |
|------------|-------------------|-------------------|
| Montag     | 08.00 - 12.00 Uhr |                   |
| Dienstag   | 08.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen       |                   |
| Donnerstag | 08.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag    | 08.00 - 12.00 Uhr |                   |

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00

In Ihrer Begründung beziehen Sie sich darauf, dass am 19. Juli 2001 die Ausschüsse der Stadt Falkensee sich mit dem Problem des Nachtfahrverbotes für die oben genannten Straßen auseinander gesetzt haben. Um die Lärmbelästigung für die Anwohner der beiden Straßen zu vermindern, wurde das Tiefbauamt der Stadtverwaltung beauftragt, einen Antrag zur Sperrung des LKW-Verkehrs für die Nauener und Falkenhagener Straße (Nachtfahrverbot) zu stellen.

Entsprechend der VwV zu § 45 StVO sind vor jeder Entscheidung, die die Straßenverkehrsbehörde trifft, die jeweilige Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Im Anhörungsverfahren lehnten der zuständige Straßenbaulastträger, das BSBA Potsdam, und die Polizei den Antrag auf Nachtfahrverbot für LKWs ab.

Am 16.05.2003 wurde nochmals eine Beratung mit Vertretern aller beteiligten Behörden auf Initiative der Stadt Falkensee zum Problem des Nachtfahrverbotes für oben genannte Straßen durchgeführt. Im Ergebnis dessen wurde vom zuständigen Straßenbaulastträger, dem BSBA Potsdam, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nochmals der Antrag auf Nachtfahrverbot begründet abgelehnt mit dem Hinweis, dass bei Fertigstellung der Nordumfahrung die Verkehrssituation im Bereich der Spandauer, Falkenhagener und Nauener Straße für Verkehrslenkungsmaßnahmen zu überprüfen ist.

Mit Schreiben vom 23.12.2003 wurde der gestellte Antrag zur Sperrung des LKW-Verkehrs für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr in der Nauener und Falkenhagener Straße abgelehnt. Gegen diesen Bescheid der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland haben Sie mit Schriftsatz vom 23.01.2004 Widerspruch erhoben. In der Begründung trugen Sie vor, dass die Argumentation und eine zu lange Bearbeitungszeit Ungereimtheiten aufweisen. Im Interesse der Entlastung der betroffenen Anwohner der Nauener und Falkenhagener Straße kann dieser Ablehnungsbescheid nicht unwidersprochen bleiben. Nach Aussage der Stadt Falkensee entspräche das vom zuständigen Straßenbaulastträger, dem BSBA Potsdam, zugrunde gelegte Lärmgutachten nicht den in der Nauener und Falkenhagener Straße vorhandenen Verkehrsbelastungen.

Die Straßenverkehrsbehörde vermochte dem Widerspruch nicht abzuhelpen und hat ihn mir zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch, über den ich zu entscheiden gemäß § 73 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Bbg. VwGG) sachlich zuständig bin, ist in der Sache nicht begründet.

Die Nauener und Falkenhagener Straße sind Landesstraßen, die überwiegend überregionalen Verkehr aufnehmen und sind gleichzeitig Zubringer für den Autobahnanschluss Falkensee. Eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße kann durchaus sehr nachteilig für die angrenzenden Bewohner sein. Dabei spielen die Straßenkategorie, die Verkehrsdichte und die Straßenbeschaffenheit eine erhebliche Rolle. Insofern kann der Verkehr auf einer öffentlichen Straße, gleichgültig ob bei Tag oder Nacht, nicht unterbunden werden. Dazu bestehen zunächst keine rechtlichen Grundlagen.

Bereits im Protokoll vom 14.11.2000 mit Teilnehmern der Initiativgruppe Falkensee wurde darauf hingewiesen, dass ein Nachtfahrverbot für die Nauener Straße und Falkenhagener Straße aus straßenrechtlichen Gründen keinen Erfolg haben wird, wenn nicht ein entsprechender Nachweis über Lärmbelästigung (Lärmgutachten) der Anwohner der Nauener und Falkenhagener Straße vorgelegt wird. Die daraufhin vom Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam durchgeführte Lärmberechnung der L201 (Schreiben vom 17.04.2001) hat ergeben, dass sich Ansprüche auf Maßnahmen zur Lärmvermeidung nicht ableiten lassen, da die Grenzwerte (dB) sowohl am Tag und in der Nacht nicht überschritten werden.

Die im weiteren Anhörungsverfahren geforderten Maßnahmen vom zuständigen Straßenbaulastträger und der Polizei ergaben, dass nach einer neuen aktuellen Lärmberechnung vom 07.05.2004 die Grenzwerte bei Tag und Nacht (dB) wiederum nicht überschritten werden und dass das Unfallgeschehen von LKW in den genannten Straßen gleich Null sei, so dass ein Nachtfahrverbot für LKWs von der Polizei abgelehnt wurde.

Bei der durchgeführten Verkehrszählung des LKW-Verkehrs am 26.02.2004 in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr in der Nauener und Falkenhagener Straße musste festgestellt werden, dass 21 LKWs im Durchgangsverkehr sowie 17 Fahrzeuge im Ziel- und Quellverkehr die genannten Straßen befuhren. Dabei war zu beobachten, dass in der Haupt-Nachtzeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr insgesamt nur 4 LKWs diese Straßen befuhren, so dass eine übermäßige Belastung durch LKW-Verkehr für die Anwohner der genannten Straßen nicht zu erkennen ist.

Im Maßnahmenkonzept des Verkehrsentwicklungsplanes vom September 2002 wird von der Stadt Falkensee darauf aufmerksam gemacht, dass eine Hauptbelästigung von Bewohnern, insbesondere in Ruhe- und Nachtzeiten, durch den LKW-Verkehr hervorgerufen wird. Eine Verbesserung ist durch räumlich und zeitlich befristete Fahrverbote zu erreichen, soweit die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und für die Gewerbebetriebe auch in den Nachtstunden über Ausweichrouten deren Ziele erreichbar sind. Dieses kann nur ermöglicht werden, so wie es im Verkehrsentwicklungsplan festgeschrieben wurde, durch die Fertigstellung der Nordumfahrung in Falkensee. Diese Argumentation und der Verkehrsentwicklungsplan zur Nordumfahrung wird auch von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises begrüßt und die Fertigstellung der Nordumfahrung in Falkensee gefordert.

Nach alledem konnte der Widerspruch keinen Erfolg haben und war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 VwVfG Bbg. Danach hat der Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Widerspruch keinen Erfolg hat.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Ordnungs- und Verkehrsamtes des Landkreises Havelland vom 23.12.2003 kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieser Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der Frist beim angegebenen Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
L e n d t